



Absicherung

Bei den Alterskameradschaften kommen in erster Linie die Versicherungen des LFV und die persönlichen in Frage, da es sich in der Hauptsache nicht um Dienst im Sinne des LBKG handelt.

a) Gesetzliche Versicherungen

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung der Kommune

Diese leisten für Unfälle bei den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten, wie in diesem Flyer unter feuerwehrdienstliche Tätigkeiten (auszugsweise) aufgeführt.

b) Versicherungen des LFV RLP

Die Versicherungen des LFV kommen zum Tragen, soweit die gesetzlichen bzw. privaten Versicherungen nicht greifen und zwar für:

- Unfall
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Kasko

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband, der Mitglied im LFV sein muss.
- Meldung aller Alterskameraden mit der Mitgliedermeldung
- jährliche Veränderungsmeldung
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge

c) Private Versicherungen

sind bei den nicht dienstlichen Schadensereignissen zunächst in Anspruch zu nehmen. Leisten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung nicht, ist die Schadensanzeige unverzüglich an den LFV zu erstatten.

Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Altersgrenze. Bei einem Dienstunfall ist die „Unfallkasse Rheinland-Pfalz“ anzugeben, unter keinen Umständen die eigene Krankenkasse, da die Leistungen der UK weiter reichen.

Verhalten in der Alterskameradschaft

Verfassungstreue

Wir haben uns zeitlebens für den Erhalt unsrer Heimat eingesetzt. Es dürfte den Alterskameradschaften nicht schwerfallen, sich auch weiterhin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz zu bekennen und dafür einzutreten (§13 Abs. 10 LBKG).

Alterskameradschaften halten die Feuerwehruniform in Ehren. Mit würdigem Auftritt repräsentieren sie ihre Feuerwehr und sind Vorbild für die nachfolgende Generation.

Pflege der Tradition

Viele Feuerwehren bestehen schon seit dem 19. Jahrhundert. Sie haben eine besondere Bedeutung für das Staatswesen und die Gesellschaft. Alterskameradschaften sollten sich daher für die Pflege der Tradition und die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes sowohl innerhalb der Feuerwehr wie auch in der Öffentlichkeit einsetzen und dabei nicht beirren lassen.

Wunsch

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz wünscht allen Mitgliedern der Alterskameradschaften ein frohes Miteinander im Kreise ihrer Feuerwehren.

Kontakt:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

Lindenallee 41–43 • 56077 Koblenz

Telefon: 0261 974340

Internet: www.lfv-rlp.de

Email: post@lfv-rlp.de

Weitere Infos erhalten Sie im Internet, von der Geschäftsstelle oder dem Fachbereich Alterskameradschaft

Stand: Februar 2018

Begehrte wie eh und je!

*Alterskameradschaften
der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz*



**Informationsbroschüre
des Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.**



RheinlandPfalz
Landes **FEUERWEHR** verband

**Deine Heimat. Deine FEUERWEHR
Komm, mach mit!**

Gesetzliche Grundlage

Der Freiwillige Feuerwehrdienst endet mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. auf Antrag mit dem 60. Lebensjahr, bei Feststellung der Dienstunfähigkeit auch früher. (§12 Abs. 1 Satz 2 LBKG)

Bei der Berufsfeuerwehr endet der Dienst mit dem 60. Lebensjahr. (§216 LBKG)

„Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.“ (2Abs. 4 FwVO).

Ob von dieser Kannvorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt eine freie Entscheidung von Mann/Frau und der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Am 8. März 2016 wurde der § 9 Abs. 7 LBKG neu eingeführt:

„Innerhalb der Feuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters, die jederzeit widerruflich ist, an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. § 13 Abs. 1 bis 11 und § 30 Abs 1 gelten entsprechend“.

Richtlinien des Landes für die Alterskameradschaften gibt es nicht.

Bürgermeister, Wehrleitung und Wehrführung sollten auf die Bildung von Alterskameradschaften hinwirken.

Da die Verbandsgemeinde/Stadt Träger der Feuerwehr ist, kann ein Zusammenschluss auch auf dieser Ebene in Erwägung gezogen werden.

Zweck

Ein langgedienter Feuerwehrangehöriger möchte auch nach der aktiven Dienstzeit seiner Feuerwehr verbunden bleiben. Dies geschieht am besten in einer Alterskameradschaft. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) regt daher an, bei allen Feuerwehren Alterskameradschaften zu bilden und zu betreuen.

Ziel und Zweck einer Alterskameradschaft ist die Kontaktpflege mit den Aktiven, die Erfahrungen und das Wissen der ehemals Aktiven nutzbar zu machen, die Pflege der Kameradschaft und der Dank für die geleisteten Dienste. Eine Finanzierung durch die Aktiven sollte nicht erwartet werden.

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Alterskameradschaften sollten für eine Aufnahme folgende Grundsätze gelten:

- Aktiver Dienst bis zur Altersgrenze
- Ausnahmen bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit durch:
 - › Feuerwehrdienstunfall
 - › Krankheit nach 25 Jahren Einsatzdienst oder 57. Lebensjahr

Der Austritt aus der Alterskameradschaft kann jederzeit erfolgen.

Förderlich ist die Benennung eines Gruppenleiters/Sprechers der Alterskameradschaft, der auch in den Vorstand eines eventuell bestehenden Fördervereines berufen werden sollte.



Mögliche Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten – soweit körperlich geeignet – ist zu unterscheiden:

a) feuerwehrdienstliche Tätigkeiten (auszugsweise)
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister entscheidet bei der Verabschiedung über noch mögliche Tätigkeiten des einsatzbereiten Alterskameraden. Die übertragenen Arbeiten sind schriftlich festzuhalten und über die Zeit anzupassen.

Für bisherige Alterskameraden kann nachträglich gleichermaßen verfahren werden.

Die gesundheitliche, körperliche und fachliche Eignung wird durch eine Selbsterklärung des Alterskameraden bestätigt. Ansonsten wird auf §12 Abs. 4 LBKG verwiesen.

Einsatz außerhalb des Gefahrenbereichs

Die Heranziehung für den Feuerwehreinsatz im rückwärtigen Bereich außerhalb der Gefahr ist im Einzelfall möglich.

Wenn z.B. zu wenige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, kann vereinbart sein, dass der Alterskamerad zum Feuerwehrhaus kommt, wo der Wehrführer/Wehrleiter entscheidet ob er zum Einsatz herangezogen wird.

Weitere mögliche Tätigkeiten wären z.B.:

- Unterstützung bei der Gerätewartung
- Ausbildung
- Unterstützung bei Durchführung von Übungen
- Unterstützung bei Jugend-/Bambini-Feuerwehr
- Wertungsrichter usw. ...

b) ohne Zustimmung des Trägers:

- Mitarbeit im Feuerwehrverband, Förderverein
- gesellige Veranstaltungen
- Pflege und Vorführung historischer Geräte
- Betreuung der Kinder von Aktiven während Einsatz und Übung usw. ...

c) gemischte Veranstaltungen:

Bei einer gemischten Tätigkeit/Veranstaltung besteht dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die feuerwehrdienstliche Tätigkeit auch ohne die Tätigkeit mit privater/geselliger Motivationslage durchgeführt worden wäre.